

# **Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Stadt Eisenach vom 13.07.2000**

## **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist es, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage der Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit wie notwendig auch wiederherzustellen.

Hierbei gelten die Grundsätze der §§ 1, 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die §§ 1, 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG).

Insbesondere sollen hierdurch

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert,
- die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt gefördert,
- die bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Biotop ( § 20c BNatSchG, § 18 ThürNatG) wildlebender Tier- und Pflanzenarten gesichert, entwickelt, gepflegt und wiederhergestellt,
- Biotop vor schädigenden Einflüssen aus dem Umfeld geschützt sowie
- historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile in ihrer Schönheit, Eigenart, Seltenheit und ihrem Erholungswert durch Pflege erhalten werden.

## **2. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- in der Stadt Eisenach ansässige bzw. tätige Verbände, Vereine und Gruppen mit den unter Punkt 1 dargestellten Zielstellungen,
- gemäß § 29 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände (vgl. § 45 ThürNatG).

## **3. Gegenstand/Inhalt der Förderung**

Förderfähig sind

- Landschaftspflegemaßnahmen, z. B. Mahd, Entbuschung, Gehölzschnitt,
- Pflegeschnitt bei Kopfbäumen,

- Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, z. B. Nist- und Bruthilfen, Brutplatzsicherung und Quartiersicherung bei Fledermäusen,
- naturschutzrelevante Gehölzanpflanzungen und -pflege,
- Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,
- Maßnahmen zur Information und zur Besucherlenkung in Schutzgebieten und Vorbehaltsflächen,
- Anschaffung von Kleingeräten bzw. Schutzbekleidung zur Landschaftspflege,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. geführte Themenwanderungen, Fach-Dia-Vorträge),
- Erwerb von Fachliteratur,
- Erstellung von Faltblättern,
- die Teilnahme an Maßnahmen der naturschutzfachlichen Weiterbildung (z. B. Pilzberater) sowie
- Fotokosten, die im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben stehen.

## **4. Verfahren**

### 4.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt gemäß Bewilligungsbescheid im Wege der Anteilsfinanzierung.

Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die maximale Zuwendungshöhe je Antragsteller beträgt 2.000,- DM (1.022,58 Euro) pro Jahr. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das zuständige Umweltamt entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Umweltausschuss und der Naturschutzbeirat sind über die Mittelverteilung zu informieren.

### 4.2 Antragsstellung

Die Beantragung der Mittel erfolgt bis 30.04. des Jahres bei der Stadtverwaltung Eisenach, Umweltamt, Markt 22, 99817 Eisenach. Der Antrag ist entsprechend den Gegenständen/Inhalten der Förderung aufzuschlüsseln und mit Kostenkalkulationen zu versehen.

### 4.3 Zuwendungsbedingung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44, Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie die im Sinne des § 36 Thüringer Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlassenen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen in der Stadt Eisenach.

## **5. Leistungsnachweis und Auszahlung**

5.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle naturschutzrelevanten Daten (z. B. zum Vorkommen geschützter Arten), die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen, jeweils bis Jahresende dem im Umweltamt geführten Arten- und Biotopschutzregister zu melden.

5.2 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach

- Abnahme vor Ort durch das Umweltamt
- Vorlage bezahlter Rechnungen im Original sowie
- Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden bei einem Stundensatz von 10,- DM/Std (5,11 Euro/Std)

gegen Vorlage eines vom Zuschussempfänger unterzeichneten und vom Umweltamt bestätigten Mittelabrufes/Verwendungsnachweises.

5.3 Der Mittelabruf/Verwendungsnachweis einschließlich prüffähiger Abrechnungsunterlagen sind bis zum 30.11. des Jahres beim Umweltamt einzureichen.

## **6. In - Kraft - Treten**

Die Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Eisenach, den 13.07.2000

gez. Schneider  
Oberbürgermeister